

Aufnahmemerkmale an der HTS

In Bezug auf § 24 Schulgesetz (Zuständige Schule), § 63 Abs. 1 Nr. 18 (Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz), auf die Schularsverordnung Gymnasien § 4 und den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung über die „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ (Aufnahmeerlass) in der Fassung vom 15.01.2015 legt die Schulkonferenz für die Aufnahme in die Klassenstufe 5 ab dem Schuljahr 2025/26 folgende Merkmale fest:

Vorrangig und unabhängig von der Aufnahmekapazität der Schule sind „besondere Härtefälle“ (vgl. Aufnahmeerlass Ziffer 2.2) aufzunehmen, d.h. Schülerinnen und Schüler, für die der Besuch einer anderen Schule als der Hermann-Tast-Schule eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese **unzumutbare** Härte muss von den Erziehungsberechtigten bis zum Anmeldeschluss glaubhaft vorgetragen und belegt werden. Ob eine besondere Härte vorliegt, ist immer eine im Einzelfall zu beurteilende Frage.

Des Weiteren gelten die folgenden Merkmale:

1. Kinder, die ein besonderes pädagogisches Angebot wählen, das sonst nicht an den Nachbarschulen möglich ist (hier: altsprachlicher Zweig), werden bevorzugt aufgenommen. Für die Aufnahme in den altsprachlichen Zweig steht in der Regel eine Lerngruppe zur Verfügung (maximal 29 Schülerinnen und Schüler). Sollten zu viele Anmeldungen für diesen Zweig vorliegen, werden Geschwisterkinder oder Kinder aus demselben Haushalt vorrangig berücksichtigt und die weiteren Plätze in einem Losverfahren vergeben. Die herausgelosten Schulplätze gehen in den neusprachlichen Zweig über, sofern dies bei der Anmeldung als alternativer Zweigwunsch angegeben wurde. Dort gelten wiederum die Merkmale 2 - 4.
2. Geschwisterkinder oder Kinder aus demselben Haushalt werden vorrangig berücksichtigt.
3. Die verbleibenden Schulplätze werden durch ein Losverfahren vergeben.
4. Sollten nach der ersten Runde im Anmeldeverfahren noch Schulplätze verbleiben, die für Schülerinnen und Schüler in der zweiten oder dritten Runde zur Verfügung gestellt werden können, gelten die oben genannten Aufnahmekriterien auch für diese Verfahren.